

# Eigenbewirtschaftung der Jagd als Alternative zur Jagdverpachtung?

Traditionell erfolgt die Nutzung der rheinland-pfälzischen Jagdbezirke im Wege der Jagdverpachtung. Das Landesjagdgesetz eröffnet jedoch eine weitere Möglichkeit - die Eigenbewirtschaftung der Jagd. Lesen Sie dazu einen Beitrag von Alexander Wendlandt und Dr. Stefan Schaefer, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz.



Angestellte Jäger üben bei der Eigenbewirtschaftung die Bejagung mit den entsprechenden Rechten und Pflichten für die Jagdgenossenschaft aus.

Foto: C. Mühlhausen/landpixel

Jagdgenossenschaften und kommunale Eigenjagdbesitzer treffen in den überwiegenden Fällen die Entscheidung, das Jagdausübungsrecht über einen zivilrechtlichen Jagdpachtvertrag an Dritte zu vergeben. Nicht selten kommt es hierbei zu Interessenkonflikten zwischen Jagdpächtern und Grundeigentümern. Während der Jagdpächter als Gegenleistung für seine Pachtzahlung ein ungestörtes Jagderlebnis erwartet, will der Grundeigentümer seine Flächen uneingeschränkt nutzen. Landesweit ist festzustellen, dass sich die Möglichkeiten der traditionellen Jagdverpachtung zunehmend verschlechtern.

In diesem Zusammenhang ist das insgesamt gestiegene Wildschadensrisiko ein Hauptproblem. Landwirte erfahren durch hohe Feldwildschäden erhebliche Ertragsverluste. Die Ergebnisse der forstbehördlichen Stellungnahmen (waldbauliche Gutachten) belegen ein konstant hohes Wildschadensniveau für forstlich genutzte Flächen. Als Folge lässt sich auf Pächterseite die zunehmende Forderung feststellen, die Wildschadensersatzpflicht im Jagdpachtvertrag zu begrenzen. Diese Entscheidung birgt jedoch die Gefahr, dass die Jagdgenossenschaft mit Wildschadensersatzzahlungen belastet wird.

In den vergangenen Jahren ist das Interesse an einer Eigenbewirtschaftung der Jagd spürbar gestiegen. Im Fachbeirat „Forst und Jagd“ des Gemeinde- und Städtebundes und des Städtetages, der die Vor-Ort-Beratung und Information derjenigen Jagdgenossenschaften, die ihre Verwaltungsgeschäfte auf die Gemeinde übertragen haben, zur Aufgabe hat, mehrten sich die Anfragen zu diesem Themenbereich.

## Rechtliche Vorgaben

In § 12 LJG ist die Wahrnehmung des Jagdrechts durch die Jagdgenossenschaft geregelt. Hiernach nimmt die Jagdgenossenschaft das Jagdrecht durch Verpachtung oder auf eigene Rechnung

durch angestellte Jägerinnen und Jäger mit geeigneter Qualifikation wahr. Die Jagdgenossenschaft hat demnach ein Wahlrecht zwischen diesen beiden Nutzungsformen. Im Falle der Eigenbewirtschaftung wird das Jagdausübungsrecht nicht auf einen Jagdpächter übertragen, sondern selbst wahrgenommen. Die Zustimmung der Jagdbehörde ist hierfür nicht erforderlich.

Angestellte Jäger üben bei der Eigenbewirtschaftung die Bejagung mit den entsprechenden Rechten und Pflichten für die Jagdgenossenschaft aus. Voraussetzungen sind die Erfüllung der Jagdpachtfähigkeit sowie der Nachweis einer geeigneten Qualifikation. Diese gilt als erbracht, wenn eine berufliche Qualifikation (Ausbildung zum Revierjäger, forstliche Ausbildung) vorliegt oder aber eine langjährige Erfahrung in der Jagdausübung auf die im Jagdrevier hauptsächlich vorkommenden Wildarten nachgewiesen werden kann.

Die Höchstzahl der jagdausübungsberechtigten Personen gemäß § 15 LJG gilt auch für angestellte Jäger. Eine zeitliche Mindestbindung an dieses Modell besteht, im Unterschied zur Jagdneuverpachtung, nicht.

## Organisation der Jagdausübung

Für die Eigenbewirtschaftung müssen juristische Personen (z. B. Jagdgenossenschaften) natürliche Personen, die als Jagdausübungsberechtigte (angestellte Jäger) die Bejagung auftragsweise durchführen, benennen. Die Anstellung erfolgt über einen Anstellungsvertrag. Der angestellte Jäger wird hierbei in einem weisungsgebundenen Verhältnis als Dienstleister für die Jagdgenossenschaft tätig. Seitens des Gemeinde- und Städtebundes wurde 2014 ein Musterjagddienstvertrag entwickelt, der die Beauftragung detailliert ausgestaltet.

Über einen Dienstvertrag wird kein originäres Arbeitsverhältnis begründet, so dass insbesondere arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte

entfallen. Dem angestellten Jäger obliegt es als jagdausübungsberechtigte Person, den Jagdbetrieb zu steuern und die Bejagungsvorgaben umzusetzen. Da der angestellte Jäger als Jagdleiter maßgeblichen Einfluss auf die Umsetzung der Ziele nimmt, sollte diese Person loyal hinter den Zielen der Jagdgenossenschaft stehen. Ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis ist zur Umsetzung der angestrebten Zielsetzungen (z. B. Wildschadensverringerung) unbedingt notwendig.

Die mit der Eigenbewirtschaftung angestrebten Ziele und der damit als erforderlich angesehene Rahmen für die Jagdpraxis (z.B. Schwerpunktbejagung, Bewegungsjagden) sollten in einem an die örtlichen Verhältnisse angepassten Jagdkonzept durch die Jagdgenossenschaft bestimmt werden. Ein solches Konzept enthält auch Vorgaben über die Beteiligung weiterer Personen an der Jagdausübung, die Verwertung des Wildbrets und den Betrieb von jagdlichen Einrichtungen.

Das Jagdkonzept mit den formulierten Zielen und Vorgaben bildet die Grundlage für den Jagddienstvertrag des angestellten Jägers. Dieser erhält klare Zielvorgaben, die ihm die erfolgreiche Ausgestaltung in der Jagdpraxis erleichtern. Zudem sorgt das Jagdkonzept in nachvollziehbarer und transparenter Weise für den Einfluss der Jagdgenossenschaft auf das jagdliche Geschehen.

Als Gegenleistung für die erbrachten Arbeiten wird dem angestellten Jäger in der Regel eine unbegrenzte und entgeltfreie Jagdausübung gewährt. Diese Entlohnung kann mit einer festen monetären Vergütung, Umsatzbeteiligung oder einer Naturalvergütung des erlegten Wildbrets ergänzt werden. Es sind in diesem Zusammenhang aber auch andere Entlohnungsmöglichkeiten denkbar. Zusätzlich entstehende Kosten für Reviereinrichtungen, Berufsgenossenschaftsbeiträge, Wildschadensersatzleistungen sowie Jagdsteuerabgaben sind im gemeinschaftlichen Jagdbezirk von der Jagdgenossenschaft zu begleichen.

Nur vereinzelt wird die Umsetzung eines Jagdkonzepts allein durch den angestellten Jäger gewährleistet werden können. Die Beteiligung von weiteren, möglichst ortsansässigen Jägern, trägt nicht nur zur Erzielung von Jagdeinnahmen und der Gewährleistung des Jagdbetriebs bei, sondern fördert auch die lokale Integration und Akzeptanz dieses Bewirtschaftungsmodells.

Sowohl die Aufnahme als auch die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses können sehr flexibel gehandhabt werden. Es besteht für beide Seiten eine jährliche Kündigungsmöglichkeit zum Ende des Jagdjahres.

### **Vor- und Nachteile der Eigenbewirtschaftung**

Um eine differenzierte Entscheidung in der Jagdgenossenschaftsversammlung über die Bewirtschaftungsform des gemeinschaftlichen Jagdbezirks treffen zu können, sind die örtlichen Gegebenheiten und besonderen Entscheidungsumstände zu berücksichtigen. Im Detail sind als wichtige Kriterien die folgenden Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen:

#### ■ Vorteile

- Selbstbestimmung
- Direkte Steuerungsmöglichkeiten/Gestaltungsspielräume
- Jagdliche und zeitliche Flexibilität
- Verminderung von Wildschäden und Wildschutzmaßnahmen

#### ■ Nachteile

- Organisationsaufwand und umfassende Zuständigkeit
- Volle Wildschadensersatzpflicht
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft und direkte Jagdsteuerpflicht
- Kosten für Jagdeinrichtungen

Vergleicht man allein die finanziellen Aspekte der beiden Alternativen, so lässt sich feststellen, dass die Eigenbewirtschaftung im Regelfall schlechter als die Jagdverpachtung abschneiden dürfte. Von entscheidender Bedeutung in diesem Zusammenhang ist allerdings die Frage, welche Bewirtschaftungsform die Gewähr bietet, die bislang in der Folge von überhöhten Schalenwildbeständen gefährdeten land- und forstwirtschaftlichen Zielsetzungen kurz-, mittel- oder langfristig zu erreichen.

Die Eigenbewirtschaftung der Jagd kann hier die entscheidende Wahl sein, um die verfehlten Ziele zu erreichen. Es gilt die betrieblichen Mehraufwendungen (Ergänzungspflanzungen, Flächenschutz, Einzelschutz etc.) sowie die aus den hohen Schalenwildbeständen resultierenden Mindererlöse (Holzentwertung, Grünlandschäden, Schäden an Feldfrüchten etc.) zu minimieren.

Der Ökologische Jagdverband hat den Anspruch geprägt: Mit der Eigenbewirtschaftung der Jagd ist kein Geld zu verdienen, sondern nur Geld zu sparen.

Fazit: Es ist zu erwarten, dass die Jagdverpachtung auch zukünftig in Rheinland-Pfalz die dominierende Form der Jagdnutzung bleiben wird. Die Eigenbewirtschaftung der Jagd als alternative Nutzungsform sollte aber ernsthaft in Erwägung gezogen werden. Insbesondere dann, wenn es nicht möglich ist, einen Jagdbezirk zu akzeptablen Bedingungen zu verpachten, kommt die Eigenbewirtschaftung in Betracht.

Mittlerweile gibt es in Rheinland-Pfalz mindestens 20 Jagdgenossenschaften und kommunale Eigenjagden, die sich für diese Bewirtschaftungsvariante entschieden haben. Ebenfalls wird sie auf ca. 60 % der Staatswaldfläche von Landesforsten sowie von großen Privatwaldbesitzern in privaten Eigenjagdbezirken erfolgreich angewandt.

## **Neues Projekt fördert biologische Vielfalt in Wäldern**

Im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt des Bundesumweltministeriums startete im Dezember das Projekt „Biodiversität und Schalenwildmanagement“. Mit einem veränderten Management des Reh- und Rotwildbestands soll gezeigt werden, wie die Wilddichte angepasst und in der Folge die natürliche Verjüngung von Wäldern erreicht werden kann. Ziel ist es, die typische biologische Vielfalt im Wald zu erhalten und zu steigern.

Das neue Projekt wird vom Bundesumweltministerium mit 1,9 Mio € gefördert. Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) begleitet das Projekt fachlich.

Überhöhte Wildbestände - vor allem von Reh- und Rotwild - führen nicht nur zu wirtschaftlichen Schäden für die Waldbesitzer, sondern beeinträchtigen die biologische Vielfalt im Wald erheblich. Denn bei hohen Wilddichten werden vor allem die Jungpflanzen von Laubbäumen und beispielsweise Tannen, unabhängig von den jeweiligen Waldstrukturen, stark verbissen. Die Folge ist eine Entmischung und Verarmung der Pflanzengesellschaften.

Um eine natürliche Verjüngung und eine langfristig naturnahe Bewirtschaftung stabiler Wälder zu ermöglichen, müssen Schalenwildbestände entsprechend angepasst und daher vielerorts verringert werden. Die aktuelle Bundeswaldinventur aus dem Jahr 2014 zeigt, dass ein Drittel aller jungen Laubbäume verbissen ist. „Eine solche Größenordnung

Der Gemeinde- und Städtebund berichtete 2014 in der Verbandszeitschrift „Gemeinde und Stadt“ über Erfahrungen im Westerwald und Taunus. Er führte zudem Infoveranstaltungen zu diesem Thema durch, die auf großen Zuspruch stießen. Im Rahmen des Fachbeirats „Forst und Jagd“ steht der Gemeinde- und Städtebund beratend und unterstützend zur Verfügung.

Der Gemeinde- und Städtebund hat den Musterjagddienstvertrag als Hilfestellung für diejenigen Jagdgenossenschaften und kommunalen Eigenjagdbesitzer entwickelt, die das Instrument der Eigenbewirtschaftung nutzen wollen. Der weiter zunehmenden Bedeutung der Eigenbewirtschaftung von Jagdbezirken wird damit Rechnung getragen.

Grundsätzlich bleibt jedoch festzustellen, dass die unterschiedlichen Formen der Jagdnutzung, Verpachtung und Eigenbewirtschaftung, nur so gut sein können, wie die daran beteiligten Jagdrechtsinhaber und Jäger. □

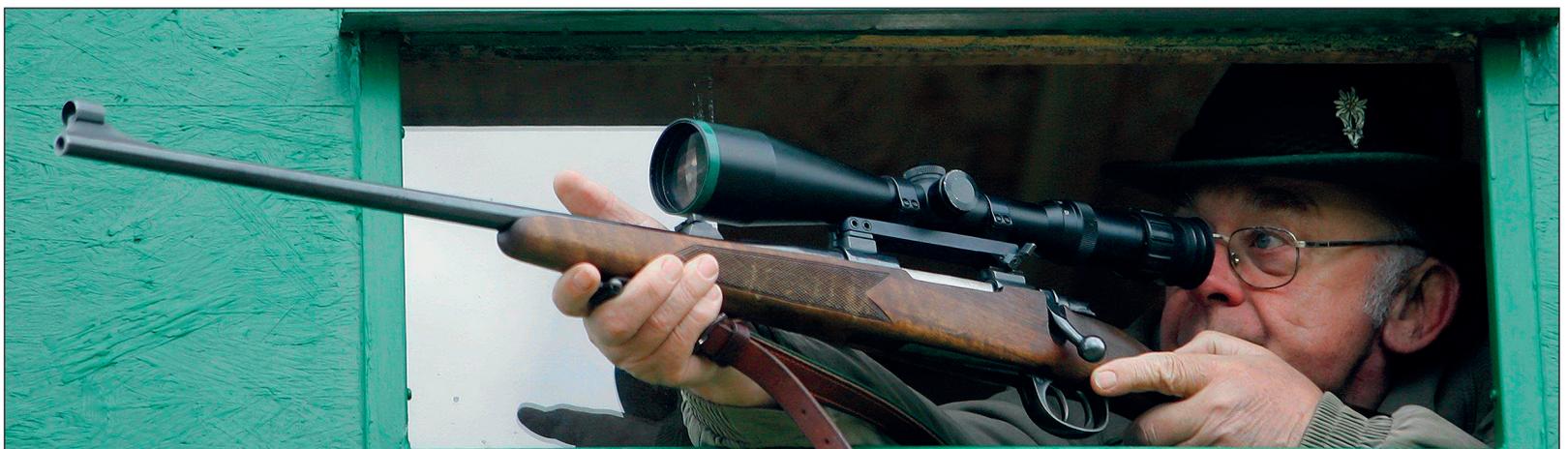
gefährdet nicht nur die biologische Vielfalt und den ökonomischen Wert unserer Wälder, sondern beeinträchtigt vielfach auch deren Funktion als Schutzwald, Wasser- oder Kohlenstoffspeicher“, erläuterte Prof. Beate Jessel, Präsidentin des BfN. „Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Gerade mit Blick auf den Klimawandel sind die Erhaltung und der flächenmäßige Ausbau naturnaher Wälder sehr wichtig“, so Jessel.

Koordiniert wird das Projekt mit 6-jähriger Laufzeit von der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW) Deutschland. Verbundpartner sind die Georg-August-Universität Göttingen, die Technische Universität Dresden und die Technische Universität München.

Vorgesehen ist u. a., so genannte Weiserzäune auf ausgewählten, repräsentativen Flächen einzurichten. Das ermöglicht den Vergleich von eingezäunten und nicht eingezäunten Flächen und verdeutlicht damit den Einfluss des Wilds auf die Vegetation.

Zudem sollen moderne Jagdstrategien entwickelt und erprobt werden. Das Wildtiermanagement ist dabei an den Biodiversitätszielen ausgerichtet und soll prüfen, ob es auch den ökonomischen Zielen der Waldnutzung entspricht.

Nicht zuletzt soll das Projekt zur Weiterentwicklung eines modernen Jagdrechts beitragen, das sowohl der Wildbiologie als auch der ökologischen Intaktheit der Wälder dient. **bfn**



**Bei Eigenbewirtschaftung der Jagd trägt die Beteiligung weiterer, möglichst ortsansässiger Jäger, nicht nur zur Erzielung von Jagdeinnahmen und der Gewährleistung des Jagdbetriebs bei, sondern fördert auch die lokale Integration und Akzeptanz dieses Bewirtschaftungsmodells.**

Foto: imago/S. Schellhorn